

SATZUNG DER STADT

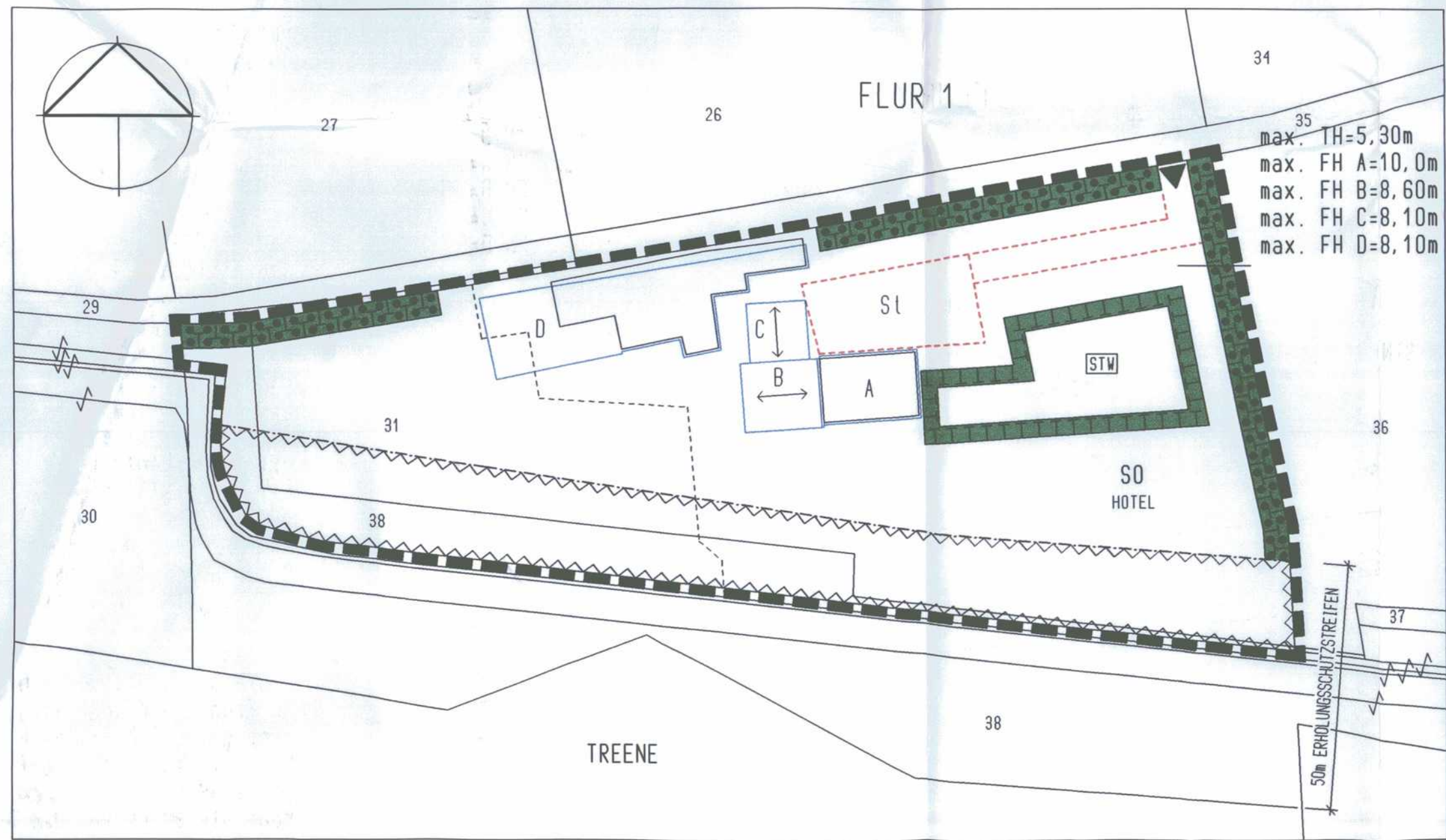
FRIEDRICHSTADT

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.16

FÜR DAS GEBIET TREENEHOF, NÖRDLICH DER TREENE

AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) IN DER ZUR ZEIT DES SATZUNGSBESCHLUSSES GÜLTIGEN FASSUNG SOWIE NACH §92 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 11.07.1994 (GVOBL.SCHL.-H. S.321), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM..... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.16 FÜR DAS O.A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:
-ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.01.1990-

PLANZEICHNUNG - TEIL A M 1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

- SO GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- II SONDERGEBIET HOTEL
- TH ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- TH TRAUHOHE ALS HÖCHSTMASS
- FH FIRSTHOHE ALS HÖCHSTMASS
- BAUGRENZE
- VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- STW STREUOBSTWIESE
- SI UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
- ▲ VORHANDENE ZUFAHRT

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 31 FLURSTOCKSNUMMER
- FLUR 1 FLURBEZEICHNUNG

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN
- KNICK

TEXT - TEIL B

- Art der baulichen Nutzung
Das Sondergebiet dient der Errichtung eines Hotels in Verbindung mit einem Reiterhof.
Zulässig sind: 1. Hotel mit Restaurant und zwei Betreiberwohnungen in Baufläche A, B u. C.
Maximale bebaubare Fläche bis 590 m², zwei Vollgeschosse sind zulässig.
Der Einbau von Küchen oder Kochstellen in Zuordnung zu den Zimmern ist unzulässig.
2. Reithalle mit Ställen in Baufläche D.
Maximale bebaubare Fläche bis 850 m².
- Dach
Symmetrische Satteldächer;
Dachneigung 30 Grad;
Einfarbige Eindeckung mit Wellplatten in der Farbe anthrazit.
Bei Reithalle, Stall- Nebengebäuden sind auch andere Dachneigungen und Pull- und Mansarddächer zulässig.
Gauben sind insgesamt bis zu einer Breite von zwei Fünftel der Trauflänge der entsprechenden Dachseite zulässig, gemessen an der Vorderkante in der größten Breite.
Bei der Ermittlung der Trauflänge wird ein eventuell vorhandener Giebel in Abzug gebracht.
Zur Treene sind Dachflächenfenster und Dachaufbauten unzulässig.
Dacheinschnitte sind unzulässig.
Zulässiger Dachüberstand bis 60 cm.
- Fassade
Einfarbiges gelbes Verblendmauerwerk.
Ab Erdgeschoßdecke sind auch Holzfassaden mit Naturlasurbeschichtung oder graue Schieferverkleidungen zulässig.
Fenster sind hochformatig zu gliedern.
Sie sind mit Holzrahmen auszubilden.
Mehr als 30 cm vor die Fassade auskragende Balkone sind unzulässig.
Die maximale Gebäudebreite beträgt 12 m.
Reithalle, Stall- und Nebengebäude sind auch mit Wellplatten, Holz- oder Schieferverkleidungen in den Farben weiß, grau oder grün zulässig. Die maximale Gebäudebreite beträgt hier 15 m.
- Sockelhohe
Maximale Sockelhohe bis 0,40 m über Oberkante Gelände.
- Grünordnerische Festsetzungen
Auf der Fläche für die Anlage einer Streuobstwiese sind robuste Hochstämme lokaltypischer Obstsorten zu verwenden

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM... 12.12.1996... DIE ORTSÖBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM... 07.10.1997... BIS ZUM... 22.10.1997... DURCH ABDRUCK IN DER... ERFOLGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN... 28.05.1998... AMT FRIEDRICHSTADT KREIS NORDFRIESLAND AMTSVORSTEHER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §3 ABS.1 SATZ 1 BAUGB IST AM... 16.10.1997... DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM... IST NACH §3 ABS.1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN... 28.05.1998... AMT FRIEDRICHSTADT KREIS NORDFRIESLAND AMTSVORSTEHER

3. DIE VON DER PLANUNG BEROHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM... 01.04.1998... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN... 28.05.1998... AMT FRIEDRICHSTADT KREIS NORDFRIESLAND AMTSVORSTEHER

4. DIE STADTVERTRETUNG HAT AM... 05.03.1998... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

FRIEDRICHSTADT, DEN... 28.05.1998... AMT FRIEDRICHSTADT KREIS NORDFRIESLAND AMTSVORSTEHER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM... 27.04.98... BIS ZUM... 27.05.98... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN... d. Sprechzeit der Amtsverwaltung... NACH §3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. AM... IN... IN DER ZEIT VOM... 02.04.98... BIS ZUM... 17.04.98... DURCH AUSHANG ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN... 28.05.98... AMT FRIEDRICHSTADT KREIS NORDFRIESLAND AMTSVORSTEHER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM... 27. Jan. 1998... SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

HUSUM, DEN... 29. Juni 1998... KATASTERAMT HUSUM LEITER DES KATASTERAMTES

7. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM... 04.06.98... GEPROFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN... 05.06.1998... AMT FRIEDRICHSTADT KREIS NORDFRIESLAND AMTSVORSTEHER

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF.5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM... BIS ZUM... WÄHREND FOLGENDER ZEITEN... ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN. AM... IN... IN DER ZEIT VOM... BIS ZUM... DURCH AUSHANG ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH §3 ABS.3 SATZ 2 I.V.M. §13 ABS.1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

FRIEDRICHSTADT, DEN... AMTSVORSTEHER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM... 04.06.98... VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM... 04.06.98... GEBILLIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN... 05.06.98... AMT FRIEDRICHSTADT KREIS NORDFRIESLAND AMTSVORSTEHER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSBEFERTIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN... 05.06.98... STADT FRIEDRICHSTADT KREIS NORDFRIESLAND BÜRGERMEISTER

11. DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM... VOM... 29.06.98... BIS ZUM... 14.07.98... ORTSÖBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§215 ABS.2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§14 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM... 14.07.98... IN KRAFT GETRETEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN... 28.07.98... AMT FRIEDRICHSTADT KREIS NORDFRIESLAND AMTSVORSTEHER

FRIEDRICHSTADT BEBAUUNGSPLAN NR.16

GEZEICHNET	SCHULZ	DATUM	15.01.98
GEÄNDERT	SCHULZ	DATUM	03.06.98

25813 HUSUM ZINGEL 3 ARCHITEKTURBÜRO
TEL 4038 FAX 63181 REICHARDT u. BAHNSEN